

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/9/29 G266/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2008

Index

50 Gewerberecht

50/03 Personen- und Güterbeförderung

Norm

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

StGG Art18

GelVerkG 1996 §5 Abs5

GewO 1994 §18, §19

Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29.04.96 über den Zugang zum Beruf des Güter- und

Personenkraftverkehrsunternehmers idF der Änderungsrichtlinie 98/76/EG Art3 Abs4

VfGG §62 Abs1

Leitsatz

Keine Verfassungswidrigkeit und keine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des Ausschlusses der Anwendung der gewerberechtlichen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe bzw den individuellen Befähigungsnachweis für den Bereich des Gelegenheitsverkehrsgesetzes; Hinweis auf die Vorjudikatur

Rechtssatz

Ausreichend genaue Bezeichnung der zur Aufhebung begehrten Gesetzesstelle iSd §62 VfGG.

In der Begründung seines Antrages gibt der UVS NÖ die angefochtene Bestimmung in ihrem - richtigen - Wortlaut wieder. In der Sache kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge "Die §§18 und 19 GewO 1994 sind nicht anzuwenden." in §5 Abs5 GelVerkG idF BGBl I 24/2006 behauptet und deren Aufhebung begehrt wird.

Zitierfehler bei der Bezeichnung der angefochtenen Gesetzesstelle vom VfGH als offenkundiger Schreibfehler gewertet.

Keine unzulässige Verweisung auf eine Stellungnahme des Landeshauptmannes von Niederösterreich; überdies auch eigene Bedenken im Antrag formuliert (vgl G259/07, E v 19.06.08).

Keine Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der Anwendung des §18 und §19 GewO 1994 betr den Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe bzw den individuellen Befähigungsnachweis in §5 Abs5 GelVerkG 1996 idF BGBl I 24/2006.

Geltung der Überlegungen des E v 19.06.08, G259/07, betr §5 Abs4 Güterbeförderungsg 1995, ohne Einschränkung auch für §5 Abs5 GelVerkG.

Entscheidungstexte

- G 266/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.2008 G 266/07

Schlagworte

Gelegenheitsverkehr, Gewerberecht, Gewerbeberechtigung, Befähigungsnachweis, EU-Recht Richtlinie, Niederlassungsfreiheit, Erwerbsausübungsfreiheit, Berufswahl- und Berufsausbildungsfreiheit, Taxis, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Bedenken

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G266.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at